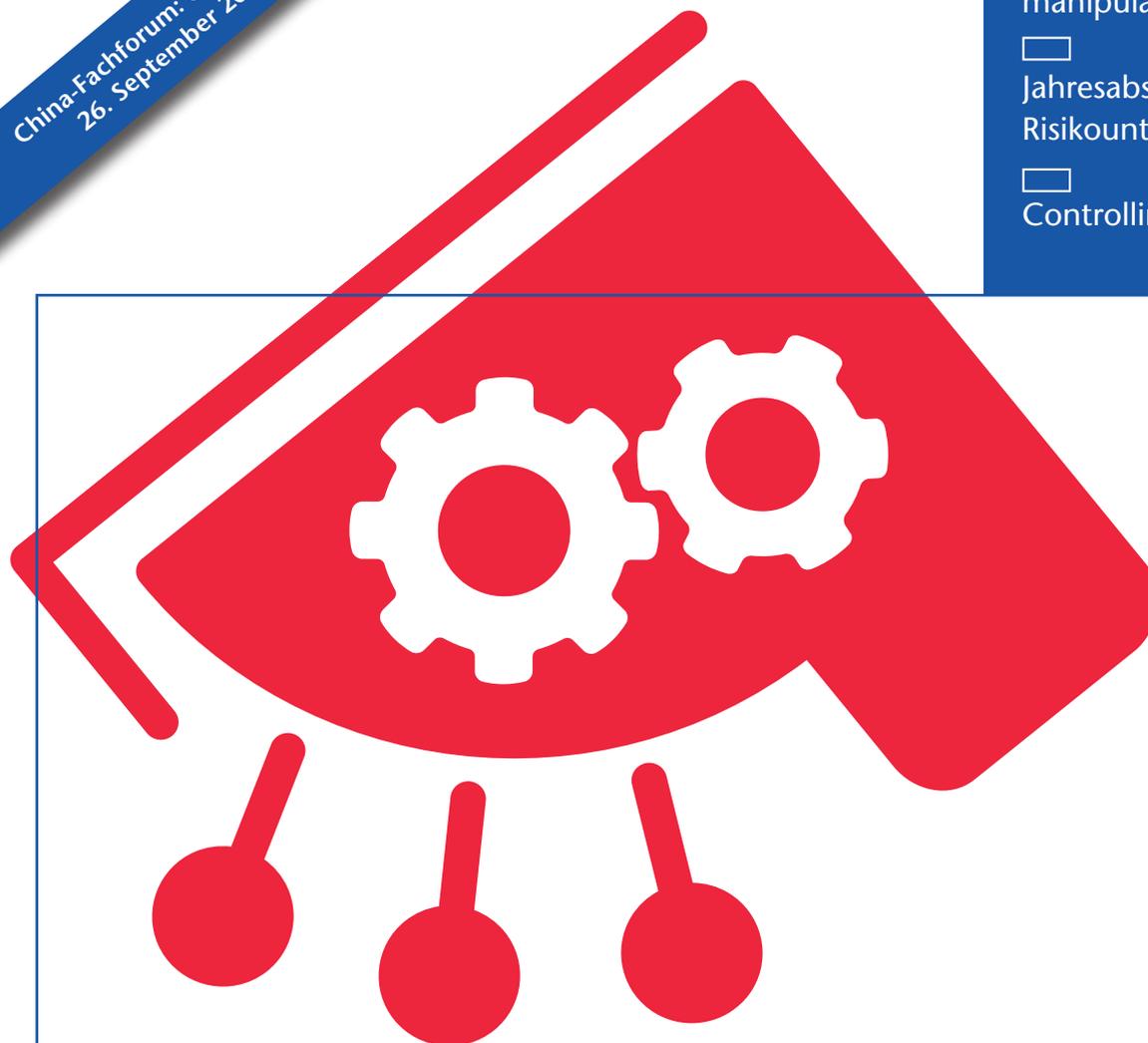


China-Fachforum: Geschäftserfolg in China 2016
26. September 2016, Düsseldorf - S. 11

- Gesetz gegen Kassenmanipulationen – S. 2
- Jahresabschluss bei Risikounternehmen – S. 4
- Controlling im Einkauf – S. 6



Kassensturz

Für Bargeschäfte sind bald neue Kassensysteme nötig

BESTE
STEUERBERATER
2016

bdp
Bormann · Demant & Partner
Internationales Steuerrecht

Handelsblatt

Handelsblatt · 12.02.2016
Im Test: 1.500 Steuerberater
aus den 10 größten dt. Städten
Kooperationspartner S.W.I.

- Steuerpläne der Parteien und Erbschaftsteuerreform – S. 8
- Neues Release des bdp-Reporting-Tools – S. 9

Umfassende Aufrüstung

Kassenmanipulationen soll mit zertifizierter Technik sowie neuen Kontrollinstrumenten und Sanktionsmöglichkeiten begegnet werden

Wer einen erheblichen Teil seiner Einnahmen, d.h. mehr als etwa 10 Prozent, mit Bargeschäften erzielt, für den ist eine ordnungsgemäße Kassenführung besonders relevant. Beanstandet nämlich der Fiskus bei einer Prüfung die Kassenführung, kann er die Bareinnahmen schätzen, was in der Regel zu erheblichen Steuernachzahlungen führt (vgl. bdp aktuell 116). Für eine ordnungsgemäße Kassenführung müssen daher kurzfristig Betreiber alter EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und Exportschnittstelle bis Jahresende auf neue Systeme umstellen. Dann läuft eine Übergangsfrist aus. Mittelfristig, d.h., bis Ende 2018 steht eine weitere Pflicht zur technischen Umstellung bevor, denn dann soll nach dem Willen des BMF ein neues Gesetz zum Schutz vor Kassenmanipulationen wirksam werden und damit die technischen Anforderungen an Kassensysteme hochschrauben.

Alte EDV-Kassen müssen schnell ausgetauscht werden

Wer seine Bargeschäfte noch mit EDV-Registrierkassen abwickelt, die keine Einzelaufzeichnung ermöglichen und auch keine Datenexportschnittstelle besitzen, muss sich also sputen. Solche Kassensysteme sind auf Basis einer Übergangsregelung ausnahmsweise nämlich nur noch bis Ende 2016 zulässig und müssen entsprechend umgestellt oder ausgetauscht werden.

Der Hintergrund: 1996 hatte das BMF eine Ausnahme von der eigentlich nötigen Einzelaufzeichnung dann erlaubt, wenn eine Vielzahl von Bargeschäften an eine Vielzahl unbekannter Personen getätigt wird. Diese Regelung wurde dann mit BMF-Schreiben vom 26.10.2010 zur „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ fast vollständig kassiert. Seit diesem Zeitpunkt gilt aus Sicht der Finanzverwaltung grundsätzlich die Pflicht zur Einzelaufzeichnung.

Nicht updatefähige Systeme bekamen die bereits erwähnte Gnadenfrist, die nun aber ausläuft.

Bei der jetzt anstehenden Nachrüstung bzw. Neubeschaffung empfiehlt es sich dringend, das Handbuch des Herstellers zu den Akten zu nehmen und ggf. dem Betriebsprüfer zur Verfügung zu stellen, da die Hersteller der Kassensysteme in der Vergangenheit bei der Umsetzung der technischen Anforderungen recht flexibel waren.

Gesetz zum Schutz vor Kassenmanipulationen als Referentenentwurf

Die Diskussion um die Anpassung der Anforderungen an die Kassenführung an das digitale Zeitalter dauert schon mindestens zwei Jahrzehnte an. Spätestens als Anfang der Nullerjahre der Bundesrechnungshof auf die Manipulationsmöglichkeiten digitaler Kassensysteme hingewiesen und Steuerausfälle in Millionenhöhe beklagt hatte, stand





das BMF vor der Herausforderung, mit technischen Mitteln gegenzusteuern. 2008 scheiterte aber aus verwaltungstechnischen und politischen Gründen der Versuch, digitale Kassensysteme mit signaturbasiertem Manipulationsschutz zum verpflichtenden Standard zu erheben.

Die *Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff* (GoBD, BMF-Schreiben, 14.11.2014), die seit Anfang 2015 gelten, brachten für das Thema Kassenführung keine neuen Regelungen. Wir haben darüber in bdp aktuell 122 bis 124 ausführlich berichtet.

Ergänzung der Abgabenordnung

Die Meinungen über die geschätzte Höhe der Steuerausfälle gehen weit auseinander. NRW schätzt die Steuerausfälle auf fünf bis zehn Millionen. Schäuble hält dies für weit übertrieben, bestreitet aber den Handlungsbedarf nicht.

Deshalb liegt seit Kurzem ein Referentenentwurf aus dem Finanzministerium vor, der einen Schutz vor Kassenmanipulationen gesetzlich herstellen will und die Abgabenordnung entsprechend ergänzen soll. Zwar ist hierfür als Zeithorizont für die Inkraftsetzung erst der 31.12.2018 avisiert. Aber da die angestrebten Vorgaben im Einzelfall erhebliche technische Anpassungen erforderlich machen, sollten sich Unternehmer, die Bargeschäfte betreiben, rechtzeitig mit dieser Thematik befassen.

Betreiber alter EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und Exportschnittstelle müssen bis Jahresende umrüsten. Dann läuft eine Übergangsfrist aus.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

wer einen erheblichen Teil seiner Einnahmen, d.h. mehr als etwa 10 Prozent, mit Bargeschäften erzielt, für den ist eine ordnungsgemäße Kassenführung besonders relevant. Beanstandet nämlich der Fiskus bei einer Prüfung die Kassenführung, kann er die Bareinnahmen schätzen, was in der Regel zu erheblichen Steuernachzahlungen führt. Für eine ordnungsgemäße Kassenführung müssen daher kurzfristig Betreiber alter EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und Exportschnittstelle bis Jahresende auf neue Systeme umstellen. Dann läuft eine Übergangsfrist aus. Mittelfristig, d.h., bis Ende 2018 steht eine weitere Pflicht zur technischen Umstellung bevor, denn dann soll nach dem Willen des BMF ein neues Gesetz zum Schutz vor Kassenmanipulationen wirksam werden und damit die technischen Anforderungen an Kassensysteme hochschrauben. Rüdiger Kloth und Jana Selmer-Kahl erläutern die Lage.

Steuern avancieren zu einem der dominierenden Themen des heraufziehenden Bundestagswahlkampfes. Umstritten ist vor allem, welche Erhöhungen oder Senkungen gerecht wären. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann gibt einen Überblick.

In unserer Serie zur Optimierung des Einkaufs im Unternehmen und die wertschöpfenden Funktion eines modernen Supply-Chain-Managements befassen wir uns in dieser Ausgabe mit dem Controlling im Einkauf. Das Controlling nimmt eine Schlüsselstellung bei der effektiven Steuerung eines Unternehmens ein. Aber was ist das eigentlich und wie erfolgt die Umsetzung im Einkauf? Unser Einkaufsexperte Steffen Russ weiß die Antwort.

Das bewährte bdp-Reporting-Tool spricht jetzt auch englisch. Damit kann es auch für die Kommunikation zwischen deutschen Unternehmen und deren chinesischen Tochtergesellschaften effizient eingesetzt werden. Holger Schewe stellt das neue Release vor.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Besuchen Sie uns auf Facebook: www.bdp-team.de/facebook



Ihre

Martina Hagemeyer

P.S.: Die nächste Ausgabe von bdp aktuell erscheint im September 2016.

Martina Hagemeyer

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH sowie seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



Elektronische Registrierkassen

Investitionen in Millionenhöhe

In Deutschland werden etwa 2,5 Millionen Kassen betrieben, und wenn diese alle bis 2019 auf eine neue fälschungssichere Technik umgestellt werden sollen, belaufen sich die nötigen Investitionskosten der betroffenen Händler auf geschätzte 400 bis 500 Millionen Euro. Allerdings soll es großzügige Übergangsregelungen geben, sodass etwa Kassen erst dann erneuert werden müssen, wenn sie vollständig abgeschrieben sind.

Einzelaufzeichnung ohne Ausnahme

Der Referentenentwurf schreibt die Pflicht zur Einzelaufzeichnung endgültig und ausnahmslos fest, sofern digitale Aufzeichnungssysteme verwendet werden. Eine Pflicht zur Verwendung elektronischer Kassen ist allerdings nicht vorgesehen. Dies wurde von der SPD-Bundestagsfraktion sogleich kritisiert, die elektronische Registrierkassen verbindlich vorschreiben will. Diese Pflicht soll nach dem Willen der Sozialdemokraten allerdings durch die Einführung einer Bagatell-Umsatzgrenze von jährlich 17.500 Euro abgemildert werden, was Gelegenheitshändler auf Skibasaren, Schulfesten und Flohmärkten außen vor ließe.

Manipulationssicheres System

Der technische Kern des Entwurfs verlangt den Einsatz einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung bei der Erfassung aufzeichnungspflichtiger Geschäftsvorfälle durch ein elektronisches Aufzeichnungssystem. Dieses System muss aus einem Sicherungsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen. Dazu sollen die Einzelheiten in einer gesonderten Rechtsverordnung fixiert werden. Erreicht werden soll damit, dass bspw. nicht nachträglich Geschäftsvorfälle aus der Aufzeichnung gelöscht, verändert oder etwa als Übungsbuchungen des Auszubildenden deklariert werden.

Kassennachschaue zu jeder Zeit

Die technische Hochrüstung der Kassensysteme, die eigentlich eine Manipulation ausschließen sollte, reicht dem BMF

aber nicht aus. Analog zur bereits eingeführten Umsatzsteuernachschaue soll eine Kassennachschaue als neue Kontrollmöglichkeit der Finanzverwaltung eingeführt werden. Diese Kassennachschaue gibt dem Fiskus die Möglichkeit, jederzeit und unangemeldet vor Ort die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen zu überprüfen. Das kann dann beim Steuerpflichtigen selbst oder bei externen Dienstleistern, die für ihn die Daten speichern, geschehen.

Dem Steuerpflichtigen sollen hierfür umfangreiche Pflichten zur Auskunft und zur Vorlage von Dokumenten auferlegt werden. Zu beachten ist ferner, dass der Prüfer vor Ort von der Kassennachschaue unmittelbar zu einer Außenprüfung übergehen kann, wenn er im Rahmen der Kassennachschaue entsprechende Feststellungen getroffen hat.

Neue Sanktionsmöglichkeiten

Zusätzlich zur technischen Verhinderung von Manipulationen und den Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der Kassennachschaue will das BMF auch das Ordnungswidrigkeitenrecht verschärfen und neue Sanktionsmöglichkeiten einführen (§379 Abs.1 AO-E). Als neue Ordnungswidrigkeiten sollen nunmehr angesehen werden, wenn

- ein elektronisches Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig verwendet wird,
- eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nicht oder nicht richtig schützt oder
- ein nicht ordnungsgemäßes Aufzeichnungssystem gewerbsmäßig verkauft wird.

Die Geldbußen sollen hierfür bis zu 25.000 Euro betragen, was gegenüber

den bislang in § 379 AO sanktionierten Fällen eine Verfünfachung bedeutet.

Offene Ladenkasse weiterhin möglich

Es erstaunt ein wenig, aber der vorliegende Referentenentwurf schließt auch nach 2018 die Verwendung einer offenen Ladenkasse nicht aus. Es ist aber klar, dass in dem beschriebenen Kontext die Nutzung einer offenen Ladenkasse noch sorgfältiger zu geschehen hat, als dies ohnehin geraten ist, will man nicht in Gefahr geraten, dass die Kassennachschaue durch den Fiskus beanstandet wird und dann Einnahmen hinzugeschätzt werden. Wie eine offene Ladenkasse betrieben werden sollte, werden wir in einem weiteren Beitrag erläutern.

Fazit

Wer Bargeschäfte betreibt, sollte sich darauf einstellen, dass er zukünftig noch kritischer geprüft wird, als dies bisher der Fall ist. Wie auch immer der vorliegende Referentenentwurf im Gesetzgebungsverfahren noch verändert wird, ist die Stoßrichtung klar: Es werden die technischen Vorschriften verschärft und es werden sowohl neue Kontrollinstrumente (Kassennachschaue) als auch neue Sanktionsmöglichkeiten geschaffen.

Auch wenn der zeitliche Horizont der Neuregelung bis ins Jahr 2019 reicht, sollten sich Unternehmer mit Bargeschäften schon jetzt dieses Themas annehmen. Es stehen umfangreiche Beschaffungen und Neustrukturierungen an, die gut geplant sein wollen. Und wer immer noch alte EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und Exportschnittstelle betreibt, der muss bis zum Jahresende richtig Gas geben. Sprechen Sie uns an, damit wir Sie dabei begleiten können.



Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei bdp Hamburg.



Stop or go?

Beim Jahresabschluss von Risikounternehmen bestehen für den beteiligten Steuerberater erhöhte Anforderungen

Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen dürfen Steuerberater nicht daran mitwirken, dass dabei Wertansätze und Darstellungen zugrunde gelegt werden, die als unzulässig erkannt sind. Dieser Grundsatz wird umso folgenreicher, wenn bei dem betroffenen Unternehmen das Risiko besteht, dass es vielleicht nicht fortgeführt werden kann.

Die Bundessteuerberaterkammer hat deshalb jüngst Hinweise veröffentlicht, die näher erläutern, was Steuerberater tun und lassen sollen, wenn sie an der Erstellung von Jahresabschlüssen von Risikounternehmen beteiligt sind.

Sofern Anhaltspunkte bekannt werden, die auf Risiken schließen lassen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden oder sogar die Unternehmensfortführung ausschließen, bestehen für den Steuerberater erhöhte Anforderungen bei der Auftragsannahme, bei der Durchführung des Auftrags sowie bei der Erteilung der abschließenden Bescheinigung.

Geschäftsführung muss Fortführungsfähigkeit beurteilen

Prinzipiell ist die Geschäftsführung in der Pflicht und muss selbst einschätzen, ob weiterhin von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden kann. Gegebenenfalls muss die Geschäftsführung eine Fortführungsprognose aufstellen.

Sie darf grundsätzlich von der Unternehmensfortführung ausgehen, wenn in der Vergangenheit nachhaltig Gewinne erzielt wurden, finanzielle Mittel verfügbar sind und keine bilanzielle Überschuldung droht.

Liegen diese Voraussetzungen allerdings nicht vor und verfügt das Unternehmen auch nicht über ausreichend stille Reserven, so ist mit einer integrierten Planungsrechnung zu prüfen, ob für mindestens zwölf Monate eine Unternehmensfortführung möglich ist.

Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses mit Plausibilitätsbeurteilungen oder weiteren umfassenden Beurteilungen muss der Steuerberater stets bewerten, ob die Fortführungsprognose der

Geschäftsführung angemessen ist und ob die erkannten Risiken im Jahresabschluss sachgerecht berücksichtigt sind.

Steuerberater muss Korrekturen anmahnen

Erkennt der Steuerberater im Gegensatz zur Geschäftsführung Gegebenheiten, die der Unternehmensfortführung entgegenstehen, so hat er darauf hinzuweisen, Korrekturvorschläge zu unterbreiten und auf deren Umsetzung zu achten.

Im Hinblick auf die zu erteilende Bescheinigung des Steuerbersaters kann es zu Ergänzungen kommen, wenn die Fortführungsrisiken zwar zulässig dargestellt werden, der Steuerberater diese aber nicht abschließend beurteilen kann.

Im Fall von als unzulässig erkannten Wertansätzen und Darstellungen sowie bei bestimmten Beurteilungshemmnissen sind für den Jahresabschluss wesent-

Barbara Polley

ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Management Consultants.



liche Einwendungen des Steuerbersaters in die Bescheinigung aufzunehmen. Diese führen dazu, dass die ansonsten positiv gestalteten Aussagen in der Bescheinigung eingeschränkt werden.

Positive Bescheinigung kann verweigert werden

Sind Beurteilungshemmnisse nicht auf abgrenzbare Teile der Rechnungslegung beschränkt und ist zu deren wesentlichen Teilen kein Positivbefund möglich, so kann eine Bescheinigung nicht erteilt werden. Eine Versagung der Bescheinigung hat zu erfolgen, wenn trotz schwerwiegender Einwendungen des Steuerbersaters Vermögensgegenstände und Schulden unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet werden, obwohl dieser tatsächliche bzw. rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Controlling im Einkauf

Am einfachsten anzuwenden sind Messgrößen, welche standardisiert und auf monetärer Basis gemessen werden können

In unserer Serie zur Optimierung des Einkaufs im Unternehmen und der wertschöpfenden Funktion eines modernen Supply-Chain-Managements befassen wir uns in dieser Ausgabe mit dem Controlling im Einkauf. Das Controlling nimmt eine Schlüsselstellung bei der effektiven Steuerung eines Unternehmens ein. Aber was ist das eigentlich und wie erfolgt die Umsetzung im Einkauf?

Unter Controlling (to control = steuern) wird der Teilbereich des unternehmerischen Führungssystems verstanden, dessen Hauptaufgabe die Planung, Steuerung und Kontrolle aller Unternehmensbereiche ist. So einfach die Definition scheint, so schwierig ist die praktische Umsetzung im Unternehmen und den einzelnen Bereichen, insbesondere im Einkauf.

Obwohl jedem Unternehmer das Vorhandensein eines funktionierenden Controllings einleuchtet, so stellen wir doch gerade in diesem grundlegenden Bereich der Unternehmensführung regelmäßig gravierende Mängel fest. Fehlt es in vielen klein- und mittelständischen Unternehmen bereits an einer integrierten Ergebnis-, Liquiditäts- und Bilanzplanung, so ist

die Suche nach einem Einkaufscontrolling erst recht obsolet. Dabei gibt es gerade in produzierenden Unternehmen nur zwei wesentliche Ausgabeposten: Personal und Einkauf. Trotzdem wird dieser Abteilung oft wenig Aufmerksamkeit gewidmet und deren Einkaufsleistung lediglich mit pauschalen Aussagen bewertet, in der Regel: „Ihr kauft zu teuer ein!“

In einigen Unternehmen findet man zumindest Ansätze eines Einkaufscontrollings, hier werden jedenfalls Größen wie die Anzahl der Bestellungen, der durch-

schnittliche Bestellwert je Bestellung, Skontoerlöse, im besten Fall noch die Materialaufwandsquote und die durchschnittlichen Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ausgewertet. Aber ist das wirklich echtes Controlling? Wird hier die Leistung des Einkaufs realistisch bewertet? Diese Kennzahlen können sicherlich helfen, bestimmte Entwicklungen besser nachzuvollziehen. Eine wirkliche Bewertung der Einkaufsleistung stellen sie – auch mangels einer vielfach fehlenden Bewertung im Gesamtzusammenhang - nicht dar. Wie soll man aber realistisch messen?

Controlling und Führung über KPIs

Am einfachsten anzuwenden sind Messgrößen, welche auf monetärer Basis gemessen werden können. Auch die Berechnung über sogenannte Prozesskosten, d.h. die Messung derjenigen Kosten, die für die Erbringung der Einkaufsleistung notwendig sind,



können Grundlage der Bewertung des Einkaufes sein. Dies funktioniert aber nur, wenn die Leistungen standardisiert werden.

Deshalb erfolgt in vielen großen Unternehmen die Steuerung des Einkaufs über sogenannte KPIs (Key Performance Indicators). Dieser Ansatz kann auch auf klein- und mittelständische Unternehmen angewandt werden. Wichtig ist hierbei, für das jeweilige Unternehmen spezifische und mit der Leistung des Einkaufs direkt im Zusammenhang stehende Kennzahlen zu finden.

Dabei sind im Wesentlichen vier Felder definierbar:

- Materialkosten
- Einkaufsprozesse
- Bestandsmanagement
- Verbindlichkeitenmanagement

Materialkosten

Der größte Beitrag zur Optimierung von Einkaufskosten lässt sich im Rahmen der Materialkostensenkung erreichen. Der Materialkostenbeitrag setzt sich hierbei aus der Materialpreisveränderung und der Materialkostenproduktivität zusammen.

Im Bereich der Materialpreisveränderung wird analysiert, inwieweit der Einkauf Materialien und Dienstleistungen günstiger als in der Vorperiode beschaffen kann. Hier ist vielfach das Verhandlungsgeschick der Einkäufer sowie die Fähigkeit zur strategischen Material- und Lieferantenplanung (Optimierung der Strukturen) gefragt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass insbesondere in stark Rohstoff abhängigen Unternehmen im Wesentlichen externe Faktoren bei der Preisgestaltung eine Rolle spielen. Diese können vonseiten des Einkaufs zwar nur bedingt beeinflusst werden. Aber für eine Messung der Leistungsfähigkeit des Einkaufs müssen sie dennoch berücksichtigt werden.

Demgegenüber ist die Materialproduktivität primär vom Unternehmen selbst beeinflussbar. Hier geht es um einen möglichst effektiven Einsatz der Materialien. So kann (stets in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen wie

F&E, Produktion, Q) durch Optimierung der Produktentwicklung, der Produktionsprozesse und der Definition von Qualitätsansprüchen an die beschafften Produkte und Leistungen eine deutliche Effizienzsteigerung im Verbrauchsverhalten erreicht werden.

Einkaufsprozesse

Auch der Einkaufsprozess birgt erhebliche Ressourcen, welche sich messen lassen. Hierzu wird der Einkaufsprozess in einzelne Teilprozesse zerlegt. Für diese Teilprozesse werden jeweils Zielgrößen definiert, deren Messungen dann Eingang in das Kennzahlensystem finden.

Bestandsmanagement

Die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen liefern elementare Kennzahlen der Beschaffung. Zielstellung im Bestandscontrolling muss sein, die Bestände dauerhaft so gering wie möglich zu halten und so eine möglichst geringe Kapitalbindung zu erreichen. Dies darf im Gegenzug aber nicht dazu führen, die Prozesskosten des Einkaufs durch viele kleinteilige Bestellungen zu steigern. Gleichzeitig müssen Fehlmengenkosten und Kosten für Eilbestellungen vermieden werden. Für die Festlegung geeigneter Größen und Kennzahlen ist nach Materialgruppen und deren Einfluss auf die Produktion zu unterscheiden. Wiederbeschaffungszeiten sind zu berücksichtigen. Durch die Wahl einer geeigneten Beschaffungsmethode wie Konsignationslager oder Just-in-Time-Lieferungen können Bestände regelmäßig erheblich reduziert werden.

Verbindlichkeitenmanagement

Beim Verbindlichkeitenmanagement können zwei grundsätzliche Zielrichtun-

gen durch den Einkauf verfolgt werden. Einerseits kann der Einkauf möglichst langfristige Zahlungsziele vereinbaren. Werden diese Zahlungsziele ausgenutzt, spart das Unternehmen Zinsen für sonst aufzunehmende kurzfristige Verbindlichkeiten bei Banken. Im besten Fall gelingt es die Waren zu verarbeiten, an den Kunden auszuliefern und von diesem die Zahlung zu erhalten, bevor die Verbindlichkeiten an den Lieferanten zu begleichen sind. Der Einkauf nutzt so seine Lieferanten als Bank.

Andererseits können bei ausreichender Liquidität Skontovereinbarungen interessant werden. Auch bei geringem Einkaufsvolumen lassen sich beachtliche Ergebnisbeiträge erreichen. Zu diesen Zielstellungen lassen sich jeweils entsprechende Kenngrößen definieren, welche auch unmittelbar monetär messbar sind.

Procurement Balance Scorecard

Wichtig bei alledem ist letztlich aber immer, dass die gewählten Kennzahlen einen gewissen unternehmens- und branchenspezifischen Bezug aufweisen. Sie müssen realistisch und erreichbar sein. Schlussendlich muss ein regelmäßiges Reporting erfolgen. Hierfür bietet sich das Instrument einer Procurement Balanced Scorecard (P-BSC) an. In dieser werden die Kennzahlen erfasst, ausgewertet und in Beziehung gesetzt. Sie geben so ein realistisches Bild des Einkaufs aus Lieferanten-, Prozess-, Qualitäts- und Finanzsicht und tragen erheblich zur Kontrolle und Steuerung der gesamten Einkaufsaktivitäten bei.

Gern sind wir Ihnen behilflich eine Analyse Ihres Einkaufes durchzuführen und ein Konzept zur Optimierung zu entwerfen.

Steffen Russ

ist Rechtsanwalt bei bdp Dresden. Zuvor leitete er mehrere Jahre die Einkaufsabteilung eines Automobilzulieferers bei Dresden.



Rauf oder runter?

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann zu den Steuerplänen der Parteien und die gestoppte Reform der Erbschaftsteuer

Steuern avancieren zu einem der dominierenden Themen des heraufziehenden Bundestagswahlkampfs. Umstritten ist vor allem, welche Erhöhungen oder Senkungen gerecht wären. bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann mit einem Überblick.

Mittelstandsbauch abspecken

Am ehesten herrscht Einigkeit beim sogenannten Mittelstandsbauch. Dahinter verbirgt sich, dass bei steigendem Einkommen von jedem zusätzlich verdienten Euro der Fiskus einen immer größeren Anteil als Steuer kassiert. In der Spitze sind das 45 Prozent. Dieser progressive Steuertarif kann dazu führen, dass ein Arbeitnehmer nach einer Gehaltserhöhung netto, also unter Berücksichtigung der Geldentwertung, nicht mehr in der Tasche hat als zuvor. Dass das ungerecht ist, liegt auf der Hand. Der sogenannte Spitzensteuer-

satz greift bei Alleinstehenden bereits ab einem Jahreseinkommen von 53.666 Euro. Was früher vielleicht einmal ein „Spitzen“-Einkommen war, ist es heute längst nicht mehr. Aufgrund des ausgeprägten Mittelstands gilt die Einkommensteuer mit ihrem ungerechten Tarifverlauf übrigens auch für rund 80 Prozent der Firmen – das sind die ganzen Personengesellschaften.

Die kalte Progression hat in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass immer mehr Arbeitnehmer von ihrem Einkommen einen zunehmend größeren Teil als Steuern abführen müssen. Deswe-

gen will Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) den Mittelstandsbauch ab 2019 abspecken – zumindest etwas. Keine Frage: Eine Begradigung des progressiven Steuertarifs ist überfällig und wäre gerecht. Nur könnte Schäuble dafür durchaus mehr als die bisher angedachten zwölf Milliarden Euro pro Jahr lockermachen. Die SPD will ebenfalls die mittleren Einkommen entlasten – gleichzeitig aber den Spitzensteuersatz erhöhen.

Umstrittene Abgeltungsteuer

Bei der „Börsensteuer“ ist die Lage schon weniger eindeutig. Bislang fließen bei Zinseinkünften, Dividenden oder realisierten Kursgewinne (zum Beispiel bei Aktien oder anderen Wertpapieren) 25



Steuern avancieren zu einem der dominierenden Themen des heraufziehenden Bundestagswahlkampfs. Umstritten ist vor allem, welche Erhöhungen oder Senkungen gerecht wären.

Prozent (plus Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) ans Finanzamt. Damit werden Einkommen aus Kapitalvermögen auf den ersten Blick günstiger behandelt als die aus Arbeit. Hier gehen immerhin bis zu 45 Prozent an den Fiskus. Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel findet das ungerecht. Er schlägt vor, auch auf Kapitaleinkünfte den normalen Einkommensteuertarif – wie er bis Ende 2008 galt – anzuwenden. Dabei wird allerdings übersehen, dass zumin-



dest Dividenden aus bereits versteuerten Mitteln gezahlt werden. Denn der Gewinn von Kapitalgesellschaften unterliegt der Körperschaftsteuer von 15 Prozent sowie der Gewerbesteuer. Deren Höhe hängt vom jeweils geltenden Hebesatz ab und liegt in etwa ebenfalls bei rund 15 Prozent.

Von einem Euro Gewinn bleiben somit auf Unternehmensebene nur 70 Cent übrig, die dann als Dividende ausgeschüttet werden können. Zieht man dann noch die fällige Abgeltungssteuer von 25 Prozent ab, kommen beim Aktionär gerade einmal 52,5 Cent an – bei Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer sind es sogar noch weniger. Zumindest Aktionäre stellen sich also schon heute schlechter als Arbeitnehmer. Ein Ersatz der Abgeltungssteuer durch die individuelle Einkommensteuer würde diese Ungerechtigkeit noch vergrößern. Die Union hat sich bei der Abgeltungssteuer bislang nicht auf eine einheitliche Linie einigen können.

Grundsteuer wird neu berechnet

Mehr Einigkeit besteht dagegen bei der Grundsteuer. Immerhin 14 von 16 Bundesländern haben sich zumindest schon einmal darauf verständigt, die Einheitswerte, auf die die Grundsteuer entfällt, neu zu berechnen. Denn diese stammen im Westen aus dem Jahr 1964. Im Osten sind sie sogar mehr als 80 Jahre alt und weichen von den heutigen Immobilienwerten deutlich ab. Die Neuberechnung gestaltet sich jedoch schwierig, weshalb sich die Finanzminister der Bundesländer dafür mehrere Jahre Zeit lassen wollen. Zudem befürchten sie den Zorn der Immobilienbesitzer und der Mieter, auf die die Grundsteuer umgelegt werden kann. Bayern und Hamburg sind daher bereits ausgeschert. Grundsätzlich hat der Bundesfinanzhof mit seiner Mahnung, die Grundsteuer zu reformieren recht, die Details sind allerdings kompliziert.

Linke will Vermögenssteuer

Traditionell befürworten Linke eine Vermögenssteuer. Die entsprechenden For-

derungen haben jedoch kaum Chancen auf Umsetzung. Denn sowohl die CDU/CSU als auch tendenziell SPD-Parteichef Gabriel sind gegen eine Wiedereinführung. Eine Vermögenssteuer wäre mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden und würde die Wirtschaftsstandort Deutschland belasten.

Erbschaftssteuer wird verschärft - aber wann?

Klar ist dagegen, dass die Regelungen für die Erbschaftssteuer, wie vom Bundes-

Die Änderung des Erbschaftsteuergesetzes, wie sie der Bundestag am 24. Juni beschlossen hat:

- **Unternehmererben können wie auch im bisherigen Erbschaftsteuergesetz weitgehend von der Erbschaftsteuer befreit werden, wenn sie das Unternehmen fortführen und Arbeitsplätze erhalten.**
- **Allerdings gelten für eine Befreiung strengere Regeln als bisher: Erhalten die Firmenerben mehr als 26 Millionen Euro, kommt ein Steuernachlass erst nach einer Bedürfnisprüfung in Betracht.**
- **Bei Erbschaften über 90 Millionen Euro soll es keine Steuernachlässe mehr geben.**
- **Ausnahmen gibt es für kleine Betriebe mit maximal 5 Vollzeitbeschäftigten. Sie sollen ohne Nachweis der Arbeitsplatzsicherung in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen.**
- **Bisher lag die Grenze bei 20 Beschäftigten – das Bundesverfassungsgericht hatte unter anderem diese Regel für verfassungswidrig erklärt.**

verfassungsgericht verlangt, verschärft werden. Die vom höchsten deutschen Gericht gesetzte Frist, die bisherigen Verschonungsregelungen für Firmenerben neu zu regeln, ist nun aber zum 30.06. abgelaufen.

Über Monate hinweg hatte sich vor allem die CSU mit CDU und SPD gestritten und eine Einigung in der Großen Koalition verzögert. Im Juni ging dann

alles plötzlich ganz schnell. Im Koalitionsausschuss einigte man sich auf einen komplizierten Kompromiss, der dann in Höchstgeschwindigkeit durch den Bundestag gedrückt und dort am 24. Juni mit der rot-schwarzen Mehrheit beschlossen wurde (vgl. Kasten).

Dann aber stellten sich die Finanzminister der Länder quer und sprachen sich mehrheitlich dafür aus, die umstrittenen Gesetzespläne der schwarz-roten Koalition zur steuerlichen Begünstigung von Firmenerben abzulehnen und den Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat anzurufen. Die Gegner des Entwurfs verlangen eine „grundlegende Überarbeitung“, so NRW-Finanzminister Norbert Walter-Borjans (SPD).

Alles wieder offen

Zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe, am 08. Juli 2016, hat schließlich der Bundesrat die Reform der Erbschaftsteuer vorläufig gestoppt und den Vermittlungsausschuss zwischen Bundesrat und Bundestag angerufen. Damit wird aber eine Neuregelung kaum vor Jahresende endgültig beschlossen werden können. Das bedeutet aktuell nun maximale Rechtsunsicherheit. Offensichtlich ist, dass die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist klar überschritten wird. Ob das höchste deutsche Gericht nun eine sogenannte Vollstreckungsanordnung erlassen wird, welche die verfassungswidrigen bisherigen Verschonungsregelungen für Firmenerben außer Kraft setzt, ist offen.

So wie bdp stets den rasanten Wandel des Steuerrechts für Sie verfolgt, werden wir auch hier auf der Höhe der Entwicklung bleiben und Ihnen stets professionellen Rat erteilen können. Wenden Sie sich bei Fragen bitte vertrauensvoll an uns.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-
Gründungspartner.



bdp-Reporting-Tool spricht nun englisch

Durch das Controlling-Instrument mit integrierter Planungsrechnung kann der Mittelstand umfassend kommunizieren

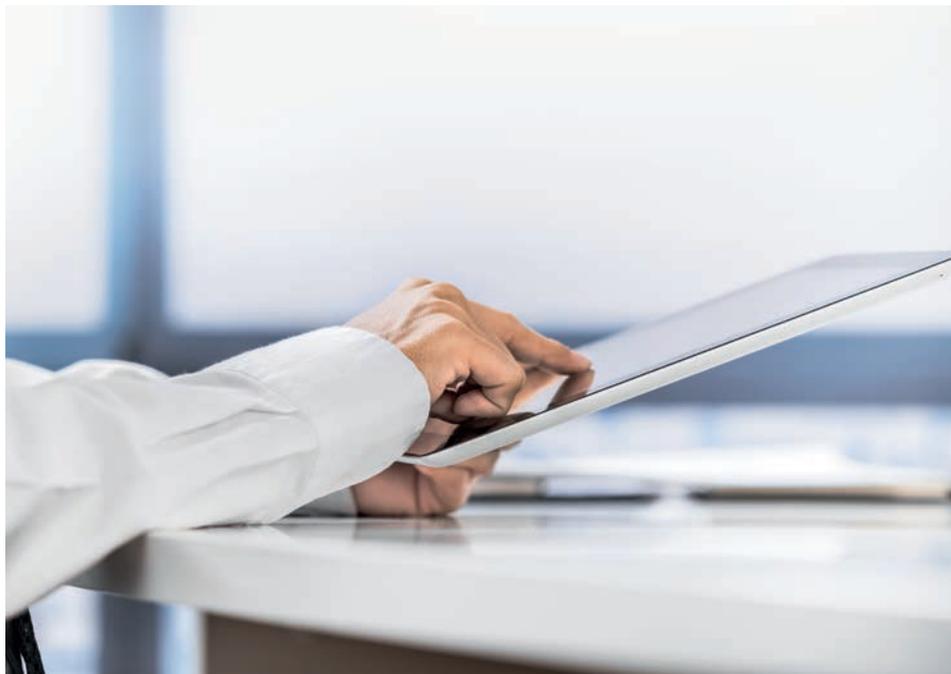


Foto: © Nonwarit - Shutterstock

Das bewährte bdp-Reporting-Tool, eine auf MS Excel basierende Eigenentwicklung von bdp, spricht jetzt auch englisch. Alle Tabellenblätter können durch Auswahl der Sprache im Startmenü des Tools von Deutsch auf Englisch umgeschaltet werden. Damit kann das Reporting-Tool auch für die Kommunikation zwischen deutschen Unternehmen und deren chinesischen Tochtergesellschaften effizient eingesetzt werden.

Das bdp-Reporting-Tool basiert auf einer integrierten Planung und umfasst die **Ergebnisplanung**, zu der die Soll-Ist-Vergleiche vorgenommen werden sowie die **Liquiditäts- und Bilanzpostenplanung**.

Einfache Datenerfassung

Die **Daten der Finanzbuchhaltung** werden monatlich mit geringem Aufwand in das Tool importiert. Einzige Voraussetzung für den Import ist, dass die Daten der Finanzbuchhaltung (Summen- und Saldenliste) in einer für Excel lesbaren Datei vorliegen. Durch die Verknüpfung von Istzahlen der Ergebnisentwicklung mit den Sollzahlen der Ergebnisplanung

entsteht jeweils ein aktueller Forecast für das gesamte Jahr. Diese Vorschau umfasst sowohl die Entwicklung der Ergebnisse als auch die der Liquidität.

Soll-Ist-Vergleiche auch mehrjährig

Diese **Soll-Ist-Vergleiche** werden für den aktuellen Berichtsmonat und kumuliert vom Januar bis zum aktuellen Berichtsmonat erstellt. Grafische Darstellungen ergänzen die Soll-Ist-Vergleiche. Somit können die Adressaten des Reportings schnell die aktuelle Entwicklung bewerten. Optional sind auch **Mehrjahresvergleiche** möglich für bis zu zwei vorangegangene Jahre und den aktuellen Berichtsmonat bzw. -jahr.

Die **Liquiditätsplanung** ist revolvierend und setzt stets auf die aktuellen Stände von liquiden Mitteln sowie Forderungen und Verbindlichkeiten auf. Alle zahlungswirksamen Geschäftsvorfälle werden hier abgebildet.

Die **Bilanzpostenplanung** zeigt ebenfalls die Ist-Zahlen (Vormonate und Berichtsmonat) sowie die Auswirkungen der Folgemonate auf die Bilanz, wie sie sich aus der Ergebnis- und Liquiditätsplanung ergeben. Zusätzlich sind weitere Auswertungen zur Personalentwicklung oder auch zu Auftragsbestand und Auftragsengang möglich.

Einfaches laufendes Reporting

Die Funktionalität des Reporting-Tools wird technisch über Visual-Basic-Prozeduren realisiert. Alle zum Anlegen eines neuen Berichtsmonats notwendigen Schritte werden damit automatisiert. Das reduziert sowohl den Zeitaufwand als auch Fehlerquellen beim laufenden Reporting.

Etwas zeitaufwendiger ist lediglich die **individuelle Ersteinrichtung** des Reporting-Tools: Hier wird mit dem Mandanten die Planung konkret besprochen, es werden die wesentlichen Kostenarten definiert und Voreinstellungen für die Liquiditätsplanung festgelegt. Zusätzlich werden die Informationen über Investitionen und Finanzierungen bzw. die bestehende Kapitaldienstplanung erfasst. Schließlich wird analysiert, welche Konten in der Finanzbuchhaltung für die jeweiligen Positionen der Bilanz- und Ergebnisrechnung nötig sind und entsprechend festgelegt.

Perfektes Controlling für den Mittelstand

Die Flexibilität und der einfache Datenimport machen das bdp-Reporting-Tool zu einem Controlling-Instrument, das für



den Mittelstand perfekt geeignet ist. Es kann für die Kommunikation umfassend genutzt werden, egal ob Banken, Kunden oder Gesellschafter adressiert werden sollen. Es ist auch für den Einsatz in der Konzernberichtserstattung geeignet, weil der strukturierte Aufbau auch die Konsolidierung von mehreren Unternehmen ermöglicht.

Zusätzliche schriftliche Erläuterungen durch bdp

Das eigentliche Reporting-Tool leistet also die quantitative Analyse und Darstellung der Ergebnisse. Bei der Erstellung der Monatsberichte durch bdp ergänzen wir dieses Zahlenwerk durch schriftliche Erläuterungen zur Geschäfts-

entwicklung. Zahlen und Texte führen wir hierzu in MS Powerpoint zusammen, und erstellen damit einen übersichtlichen Report. Dieser wird dann den jeweiligen Adressaten übermittelt und ggf. auch mündlich erläutert.

Gern stellen wir Ihnen das bdp-Reporting-Tool detaillierter vor. Sprechen Sie uns bei Interesse bitte an.

Holger Schewe
ist Geschäftsführer der
bdp Management
Consultants GmbH.



Deutsch-chinesische Schulung zum bdp-Reporting-Tool in Tianjin

Ende Juni 2016 fand am Standort Tianjin von bdp China eine deutsch-chinesische Schulung zum jüngsten Release des mittlerweile sehr bekannten und bewährten bdp-Reporting-Tools statt.

Holger Schewe, der Geschäftsführer der bdp Management Consultants GmbH und Entwickler aller Versionen des bdp-Reporting-Tools, war dazu eigens selbst nach China gereist, um sein Wissen direkt an die chinesischen bdp-Kollegen weitergeben zu können.

Das Seminar nötigte allen Beteiligten eine steile Lernkurve ab. Dieser große Wissenssprung bietet nun aber die Basis für eine vertiefte und eng aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit der bdp Büros in China und Deutschland.

Vorher besuchte Herr Schewe zusammen mit Frau Fang in Shenyang den neuen zusätzlichen Standort von bdp China.

Der herzliche Dank geht an Herrn Schewe für das interessante und produktive Seminar sowie an Frau Fang für die perfekte Vorbereitung dieser Tour.



Geschäftserfolg in China 2016

China-Fachforum in Düsseldorf

Montag, 26.09.2016 - 13:00 - 19:00



NRW-Forum Düsseldorf
Ehrenhof 2
40479 Düsseldorf

Wir laden Sie am Montag, dem 26. September 2016 herzlich zum China-Fachforum „Geschäftserfolg in China 2016“ nach Düsseldorf ein, das von bdp und Hoffmann Liebs Fritsch & Partner (Düsseldorf) gemeinsam veranstaltet wird.

Agenda

13:00: Registrierung

13:30: Begrüßung

14:00: Dr. Michael Bormann (bdp)

- Buchführung und Jahresabschlüsse
- Chinesisches Steuersystem

14:45: Fang Fang (bdp)

- Chinesische Geschäftskultur

15:00: Kaffeepause

15:30: Claus Eßers (HLFP) und Christoph Schmitt (HLFP)

- Markteintritt in China für deutsche Unternehmer
- Alternative zum eigenen Geschäft
- Intercultural Bridging
- Antikorrumpion in China

16:30: Expertendiskussion

- Trends, Chancen und Risiken für deutsche Unternehmen in China 2016

17:30: Get Together

Ausführliche Informationen
www.bdp-team.de/events

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Ich habe Fragen zur Kassenführung.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte mich über die Einkaufsorganisation informieren.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich möchte mir das bdp-Reporting-Tool erläutern lassen.
Bitte rufen Sie mich an.
- Ich melde mich und ____ Begleitpersonen verbindlich an zum
**China-Fachforum „Geschäftserfolg in China 2016“, Düsseldorf,
26. September 2016.**

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp

Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. +49 (0)30 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. +49 (0)351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstr. 2-4 · 61440 Oberursel
Tel. +49 (0)6171 – 586 88 05
bdp.frankfurt@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. +49 (0)40 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp MC Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. +49 (0)331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. +49 (0)381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. +49 (0)385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Junction of Nanchang and Hefei Road
Hexi District | Tianjin, China 300203

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber:

bdp Management Consultants GmbH

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International